

Stand: 25.03.2022

**Schulpflicht, Aufnahme, Beschulung, Förderung und Integration von
fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern**

- aktuelle Hinweise anlässlich der Zuwanderung aus der Ukraine -

Vorwort

Sehr geehrte Schulleiterin, sehr geehrter Schulleiter,

aufgrund des zu erwartenden hohen Zustroms von geflüchteten Menschen aus der Ukraine baut das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport auf Ihre Erfahrungen im Umgang zur Aufnahme von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund an unseren Schulen. Wir sind uns der hohen Verantwortung, die auf Sie und das schulische Personal Ihrer Schule zukommt, bewusst. Dabei ist uns sehr wichtig, dass wir gemeinsam alles dafür tun, dass die nach Brandenburg kommenden schulpflichtigen Kinder und Jugendliche aus der Ukraine sich willkommen fühlen.

Der aktuelle Zuzug von Kindern und jungen Menschen aus der Ukraine ist trotz der vorhandenen Erfahrungen mit der Eingliederung von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern damit verbunden, dass in der Praxis viele Fragen zur Integration und Eingliederung dieser Schülerinnen und Schüler in Schule aufkommen (werden). Diese Handreichung soll Sie bei der Aufnahme dieser Kinder und Jugendlichen unterstützen und Ihnen einen aktuellen Überblick über Verfahrensabläufe und gesetzliche Regelungen bezüglich der Eingliederung der zu uns kommenden jungen Menschen im Land Brandenburg geben.

Ergänzend zur Handreichung finden Sie im Anhang zu diesem Dokument eine Übersicht über häufig gestellte Fragen (FAQs), welche vor allem auch über die Eingliederungs- und Schulpflichtruhenverordnung (EinglSchuruV) hinausgehende Fragen rund um die Aufnahme von aus der Ukraine geflüchteten Personen aufgreift. So unvorhersehbar die aktuelle Situation in der Ukraine ist, so ist auch die Übersicht an Fragen nicht als abschließend zu betrachten und passt sich den in der Praxis aufkommenden Fragen an.

Wir hoffen, dass die Handreichung zur Unterstützung beiträgt.

Regina Schäfer

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	2
Abkürzungsverzeichnis	5
I Gegenstand - Grundlagen.....	6
1. Rechtliche Grundlagen.....	6
2. Schulpflicht.....	7
2.1 Fallkonstellation: 90-Tage-Visum	7
2.2 Fallkonstellation: Asylantrag/ § 24 Aufenthaltsgesetz	7
2.3 Ruhen der Schulpflicht	7
2.4 Schulbesuchsrecht.....	7
2.5 Durchsetzung Schulpflicht (Schulpflichtvollstreckung)	8
3. Vor dem Schulbesuch – wichtige Untersuchungen	9
3.1 Fallkonstellation: Einreise/Zuzug über ZABH	9
3.2 Fallkonstellation: Einreise/Zuzug direkt in Landkreise/kreisfreien Städte (Unterbringung privat) 10	
4. schulaufsichtliche Unterstützungs-/Kommunikationsstruktur	10
4.1 untere Schulaufsicht.....	10
4.2 weitere Unterstützungspartner	10
4.3 Kooperation mit Jugendämter	10
II Aufnahme in Schule	12
5. Gespräch der Schulleitung	12
6. Aufnahme in Schule	12
6.1 Verfahren zur Aufnahme	12
6.2 Aufnahme in Jahrgangsstufe 10.....	13
6.3 Einstellung zusätzliches Personal	13
III Umsetzung der Förderung in Vorbereitungsgruppen und Förderkursen	14
7. Organisationsform der Fördermaßnahmen	14
7.1 Teilintegration von Anfang an.....	14
7.2 Vorbereitungsgruppe.....	14
7.3 Förderkurs.....	15
7.4 didaktisch-pädagogische Rahmensetzung.....	17
8. weitere pädagogische Angebote – außerhalb der Schulpflicht.....	17
IV Informationen und Hinweise zum „Krieg in der Ukraine“ für den Unterricht sowie zur Integration der geflüchteten Kinder und Jugendlichen ins Schulleben	19
9. Gesellschaftswissenschaftlicher Unterricht und übergreifende Themen	19
10. Unterstützung der Schulen.....	22

V Besonderheiten.....	26
11. Berufliche Schulen	26
12. Zweiter Bildungsweg	26
13. Sprachförderung und Unterricht in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes	26
VI Unterstützung	28
14. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner auf einen Blick	28
15. weitere Unterstützungsangebote.....	30
15.1 Dolmetscher.....	30
15.1.1 Schulische Verwaltungsverfahren	30
15.1.2 Verwaltungsverfahren der staatlichen Schulämter	30
15.2 Sprach- und Kulturmittler	30
15.3 Jugendmigrationsdienste	31
16. Materialien/Formulare auf einen Blick	32

Stand: März, 2022

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHR	allgemeine Hochschulreife
BbgSchulG	Brandenburgisches Schulgesetz
BiSS	Bildung in Schrift und Sprache
EinglSchuruV	Eingliederungs- und Schulpflichtruhensverordnung
i.d.R.	in der Regel
i.V.m.	im Vergleich mit
FK	Förderkurs
GOST	gymnasiale Oberstufe
LWS	Lehrerwochenstunde
MBJS	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
MUT	Muttersprachlicher Unterricht
RAA	Regionale Arbeitsstellen für Bildung, Integration und Demokratie
SB	Sachbearbeitung
Sek	Sekundarstufe
Sek I-V	Sekundarstufe I-Verordnung
SFP	Sprachfeststellungsprüfung
SJ	Schuljahr
SL	Schulleitung
SR/SR	Schulrätin/Schulrat
SuS	Schülerinnen und Schüler
VG	Vorbereitungsgruppe
VG Alpha	Vorbereitungsgruppe für nicht alphabetisierte SuS

I Gegenstand - Grundlagen

Zentraler Gegenstand der Handreichung ist die Eingliederungs- und Schulpflichtruhensverordnung und somit die Gruppe der fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler. Im Land Brandenburg werden die aus der Ukraine geflüchteten schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen in die für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler vorgesehenen/bestehenden Fördermaßnahmen (siehe unter Abschnitt III der Handreichung) integriert. Diese werden entsprechend des Bedarfs sowie im Rahmen der personellen, schulorganisatorischen und sächlichen Voraussetzungen angepasst bzw. eingerichtet.

1. Rechtliche Grundlagen

Den normativen Rahmen bilden auf Landesebene insbesondere:

- das Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - [BbgSchulG](#)),
- die Bildungsgangverordnungen,
- die Eingliederungs- und Schulpflichtruhensverordnung ([EinglSchuV](#)),
- die Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation ([VV-Unterrichtsorganisation](#)),
- das Rundschreiben zur Verordnung über die Eingliederung von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern in die allgemein bildenden und beruflichen Schulen sowie zum Ruhen der Schulpflicht ([RS 20/20](#))

Die Eingliederung fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler ist Aufgabe der Schule¹. Die **Eingliederungs- und Schulpflichtruhensverordnung** regelt Besonderheiten die Gruppe der fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler betreffend. Hierzu zählen Besonderheiten des Ruhens der Schulpflicht, der Aufnahme, der Fördermaßnahmen, der Leistungsbewertung, des Fremdsprachenunterrichts und des Erwerbs von Abschlüssen für die Eingliederung der fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler in die Schule.

Die Verordnung gilt²

in Bezug auf die Regelungen für das Ruhen der Schulpflicht **für junge Menschen**, die sich unabhängig davon, ob sie selbst oder nur ein Elternteil die ausländerrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, im Land Brandenburg nach einem Asylantrag oder aus anderen Fluchtgründen auf der Grundlage einer Aufenthaltsgestattung, einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Duldung aufhalten und schulpflichtig sind sowie

im Übrigen für Schülerinnen und Schüler, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die über keine Deutschkenntnisse verfügen oder deren Deutschkenntnisse nicht ausreichen, um am Regelunterricht mit Erfolg teilnehmen zu können (fremdsprachige Schülerinnen und Schüler). Bei Vorliegen ausreichender Deutschkenntnisse, spätestens jedoch nach vier Schulbesuchsjahren, endet der Status als fremdsprachige Schülerin oder fremdsprachiger Schüler. In begründeten Einzelfällen kann dieser genannte Zeitraum mit Zustimmung des staatlichen Schulamtes verlängert werden.

¹ Vgl. § 4 Absatz 8 BbgSchulG.

² Vgl. § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 EinglSchuV.

2. Schulpflicht

2.1 Fallkonstellation: 90-Tage-Visum

Aus schulrechtlicher Perspektive besteht für aus der Ukraine geflüchtete Kinder und Jugendliche, welche zunächst unter der 90tägigen Geltungsdauer eines sog. Touristenvisums eingereist sind, regelmäßig (noch) **keine Schulpflicht**.

2.2 Fallkonstellation: Asylantrag/ § 24 Aufenthaltsgesetz

Mit dem Stellen eines Asylantrages oder mit Wirksamwerden der Aufenthaltserlaubnis für Schutzbedürftige im Rahmen des Ratsbeschlusses gemäß § 24 Aufenthaltsgesetz werden die sich im entsprechenden Alter befindenden jungen geflüchteten Menschen aus der Ukraine **schulpflichtig**.

2.3 Ruhen der Schulpflicht

Für junge Menschen, die sich unabhängig davon, ob sie selbst oder nur ein Elternteil die ausländerrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, im Land Brandenburg nach einem Asylantrag oder aus anderen Fluchtgründen auf der Grundlage einer Aufenthaltsgestattung, einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Duldung aufhalten und schulpflichtig sind und im Rahmen der Erstaufnahme in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes untergebracht sind, **ruht die Schulpflicht³ für den Zeitraum von drei Monaten nach der Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung**.

Für diejenigen besagten jungen Menschen, **die nicht in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes untergebracht sind⁴, ruht die Schulpflicht für den Zeitraum von sechs Wochen nach Verteilung auf oder Zuzug in die Landkreise und kreisfreien Städte**. Soweit diese jungen Menschen⁵ im Rahmen einer Inobhutnahme in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht sind, ruht die Schulpflicht für den Zeitraum von drei Monaten nach dem Beginn der Inobhutnahme.

2.4 Schulbesuchsrecht

Zu trennen von der Frage nach dem Bestehen einer Schulpflicht ist die Frage nach dem Bestehen eines Schulbesuchsrechts. Es dürfte mit Blick auf eine beabsichtigte bzw. zu erwartende Stellung eines Asylantrags und einem längerfristigen Aufenthalt im Land Brandenburg aber das Recht auf Schulbesuch bestehen auch im Rahmen des Aufenthaltes mit einem Touristen- bzw. Schengenvisum. Auch während des Ruhens der Schulpflicht besteht zudem das Recht, eine Schule zu besuchen.

³ Vgl. § 2 Absatz 1 EinglSchuV.

⁴ Vgl. § 2 Absatz 2 EinglSchuV.

⁵ gemäß § 42a und § 42 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

2.5 Durchsetzung Schulpflicht (Schulpflichtvollstreckung)

Es wird vermutlich auch Fälle geben, in denen Kinder und Jugendliche im Land Brandenburg registriert und bspw. vorläufig privat untergebracht werden, aber anschließend bundesweit verteilt werden und sich damit u.a. auch die Frage der Durchsetzung der Schulpflicht stellt.

Hier kommt es jedoch auf den Einzelfall und auf den melderechtlichen Status im Rahmen der Registrierung an. Die Schulpflicht besteht für denjenigen, der im Land Brandenburg seine Wohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat sowie für ausländische junge Menschen, denen der Aufenthalt gestattet ist oder die hier geduldet sind.⁶

Da die Schulpflicht für die Geflüchteten für 90 Tage bis maximal drei Monate ruht, wird die Schulpflicht in diesem Zeitraum auch nicht vollstreckt. Ist die Schulpflichtruhensphase vorüber, greift die Schulpflicht und würde für alle gemeldeten Schülerinnen und Schüler durch die zuständige Schule auch vollstreckt werden. Wer bis dahin nicht mehr vor Ort ist, kann nicht zur Erfüllung der Schulpflicht herangezogen werden.

Eine letzte Ungewissheit kann hier aktuell noch nicht ausgeräumt werden, da aktuell das Verfahren insbesondere die Verteilung innerhalb Deutschlands und der Ablauf des Verteilungsverfahrens (Stand Veröffentlichung dieser Handreichung) nicht abschließend geklärt ist. Maßgeblich ist auch hier, dass die Schülerinnen und Schüler an einem Ort verfahrensmäßig/melderechtlich erfasst sein müssen.

Die Schulen werden gebeten, alle Eltern dahingehend zu sensibilisieren, dass eine Registrierung von privat aufgenommenen geflüchteten Personen mit Kindern und Jugendlichen in den Ausländerbehörden dringend geboten ist.

⁶ § 36 Absätze 1 und 2 BbgSchulG

3. Vor dem Schulbesuch – wichtige Untersuchungen

Bei der Aufnahme von Kindern und Jugendlichen aus der Ukraine ist eine Erstuntersuchung dringend empfohlen, um die Übertragung ansteckender Krankheiten⁷ auszuschließen. Bei Kindern, die in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen ist diese Erstuntersuchung verpflichtend. Findet eine private Unterbringung statt, sollte die Erstuntersuchung auf freiwilliger Basis erfolgen.

3.1 Fallkonstellation: Einreise/Zuzug über ZABH

Für alle Flüchtlinge, die in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Landes untergebracht sind und anschließend in eine Gemeinschaftsunterkunft verlegt werden, erfolgt **verpflichtend** eine **medizinische Erstuntersuchung**. Diese dient u.a. dem Ausschluss möglicher ansteckender Infektionserkrankungen wie zum Beispiel Tuberkulose oder Polio.

Für alle privat untergebrachten Flüchtlinge wurde die Möglichkeit geschaffen, diese Erstuntersuchung – auf freiwilliger Basis – durchzuführen. Termine für diese Untersuchung werden in Abstimmung mit den jeweiligen Landkreisen und kreisfreien Städte vermittelt. Dieses Angebot steht ab 28. März 2022 zur Verfügung. Eine Liste der teilnehmenden Krankenhäuser befindet sich in der Anlage. Alle privat untergebrachten Flüchtlinge werden – im Interesse der Aufrechterhaltung des Gesundheitsschutzes – dringend darum gebeten, diese Möglichkeit der medizinischen Erstuntersuchung zeitnah wahrzunehmen.

Diese Untersuchung ist einer schulärztlichen Untersuchung⁸ nicht gleichzusetzen und kann sie auch nicht ersetzen.

Für alle Kinder,

- die in die erste Jahrgangsstufe sowie
- deren erstmaliger Schulbesuch in einer anderen als der ersten Jahrgangsstufe erfolgen soll und die noch keine Schule in öffentlicher oder freier Trägerschaft in Deutschland besucht haben,

muss demzufolge zusätzlich zur medizinischen Erstuntersuchung die reguläre schulärztliche Untersuchung durch die regionalen Gesundheitsämter⁹ durchgeführt werden. Aufgrund der Dringlichkeit der Beschulung sowie der hohen Arbeitsverdichtung der Gesundheitsämter, die für die Durchführung der Untersuchung Verantwortung tragen, kann die schulärztliche Untersuchung in Abweichung von den Vorgaben des Brandenburgischen Schulgesetzes zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.

Da diese Kinder und Jugendlichen schulpflichtig sind, besteht neben der Pflicht zum Schulbesuch auch ein Anspruch auf Schulbesuch, der mit dem Anspruch auf schulische Fürsorge einhergeht. Hierzu gehört auch der Nachweis eines Masernimpfschutzes.

⁷ gemäß § 34 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz

⁸ gemäß § 37 Absatz 1 im Vergleich mit § 45 BbgSchulG.

⁹ Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Handreichung herrscht im Zuge der 6. Welle COVID-19 in den Gesundheitsämtern grundsätzlich eine hohe Arbeitsverdichtung, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die schulärztliche Untersuchung nach der medizinischen Erstuntersuchung nur mit einer zeitlicheren Verzögerung stattfinden kann.

3.2 Fallkonstellation: Einreise/Zuzug direkt in Landkreise/kreisfreien Städte (Unterbringung privat)

Geflüchtete Kinder und Jugendliche, die privat bei Bekannten/Freunden/Familienangehörigen untergebracht sind, und damit weder über die Erstaufnahmeeinrichtung noch über eine Gemeinschaftsunterkunft medizinisch erst untersucht werden, sind durch die Schulleiterinnen und Schulleiter dringend aufzufordern, die kurzfristig geschaffene Möglichkeit der medizinischen Erstuntersuchung in den Krankenhäusern oder bei niedergelassenen Ärzten zu nutzen, bevor sie abschließend in die Schule aufgenommen werden.

Die schulärztliche Untersuchung ist wie unter 3.1 dargestellt zeitlich angemessen nach einer vorläufigen Aufnahme in die Schule nachzuholen.

4. schulaufsichtliche Unterstützungs-/Kommunikationsstruktur

4.1 untere Schulaufsicht

In den vier staatlichen Schulämtern ist jeweils eine Schulrätin/ein Schulrat sowie eine Sachbearbeiterin mit der Koordination von Migrationsangelegenheiten befasst. Beim Staatlichen Schulamt Frankfurt (Oder) ist darüber hinaus eine landesweite Koordinatorin für Migrationsangelegenheiten im Einsatz und u.a. für die Zusammenarbeit mit den regionalen Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern für den schulischen Integrationsprozess zuständig.

Die Kontaktangaben und weitere Ansprechpartner können Sie der Übersicht in Abschnitt [15](#) entnehmen.

4.2 weitere Unterstützungspartner

Ein wichtiger Kooperationspartner und Unterstützung für Schulen sind u.a. die sechs Regionalstellen der RAA Brandenburg (Regionale Arbeitsstellen für Bildung, Integration und Demokratie). Das Land Brandenburg fördert die RAA Brandenburg mit zugewiesenen Lehrkräften. Die RAA Brandenburg bietet u.a. eine gezielte Unterstützung und Begleitung von Schulen bei der Integration von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund durch die Bereitstellung von Beratungsleistungen zur Förderung und (Weiter-) Entwicklung einer interkulturellen, vielfaltsorientierten Schulkultur, zur Gewaltprävention einschließlich der Fortbildung von Lehrkräften an.

Auch hier finden Sie die Kontaktangaben in Abschnitt [15](#).

4.3 Kooperation mit Jugendämtern

Die Jugendämter und die dortigen Jugendschutzbeauftragten sind verpflichtet, zu helfen, wenn es Hinweise gibt, dass das Wohl der geflüchteten Kinder aus Gründen gefährdet ist, die die Schule nicht

selbst bewältigen kann (z.B. traumatische Erlebnissbewältigung; erkennbar "nicht kindgerechte" Probleme bei der Unterbringung).¹⁰

¹⁰ Vgl. § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG).

II Aufnahme in Schule

Unzureichende oder geringe Deutschkenntnisse stellen keinen Verweigerungsgrund für die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers **in die Primarstufe** dar. **In die Sekundarstufe I** können Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei der Aufnahme **in eine berufliche Schule** gilt, dass die individuelle Bildungsbiografie berücksichtigt werden soll, d.h. dass an den Oberstufenzentren fremdsprachige Schülerinnen und Schüler ihrem Leistungsstand bzw. ihren Voraussetzungen entsprechend (Schulabschluss, Ausbildungsverhältnis, Teilnahme an einer Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit) in allen Bildungsgängen beschult werden¹¹.

5. Gespräch der Schulleitung

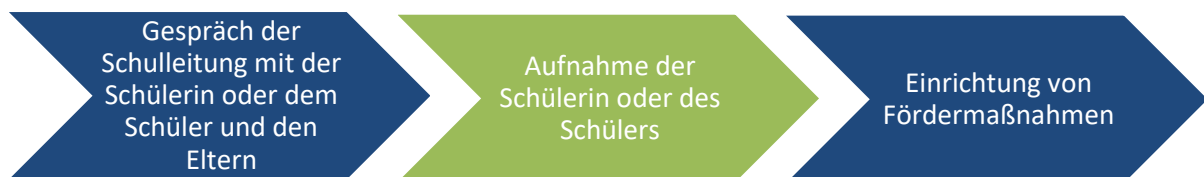


Über die Aufnahme fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler **entscheidet** die **Schulleiterin oder der Schulleiter**¹², sofern vorhanden, auf der Grundlage der Zeugnisse oder entsprechender Unterlagen sowie **eines Gesprächs mit der Schülerin oder dem Schüler** und deren Eltern¹³, zu dem sprachkundige Lehrkräfte oder andere sprachkundige Personen bei Bedarf hinzugezogen werden sollen. Auf Grundlage des Erstgesprächs kann das pädagogische Personal gezielte Unterstützungsangebote planen.

Material/Formularkasten:

Für die Kommunikation mit den Eltern steht Ihnen der Elternbrief „Herzlich Willkommen“ für Grundschulen und für weiterführende allgemein bildende Schulen neben den Sprachen Arabisch, Englisch, Farsi (Persisch), Französisch auch auf Ukrainisch zur Verfügung (Nr. [2](#) in der Materialübersicht).

6. Aufnahme in Schule



6.1 Verfahren zur Aufnahme

Die Aufnahme in die Schule erfolgt gemäß den maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Alle fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler sind vom Zeitpunkt der Aufnahme an Schülerinnen und

¹¹ vgl. Nummern 3.2 bis 3.4 RS 20/20.

¹² Vgl. § 4 Absatz 1 EinglSchuV.

¹³ Eltern: die für die Person der minderjährigen Schülerin oder des minderjährigen Schülers einzeln oder gemeinsam Sorgeberechtigten oder ihnen nach diesem Gesetz gleichgestellte Personen (vgl. § 2 BbgSchulG).

Schüler der aufnehmenden Schule. Sie werden i.d.R. in einer Klasse der ihrem Alter und ihrer Vorbildung entsprechenden Jahrgangsstufe aufgenommen (Regelklasse).

Ist die Vorbildung für die Aufnahme in eine dem Alter entsprechende Jahrgangsstufe insbesondere auf Grund einer fehlenden Dokumentation des bisherigen Bildungswegs zweifelhaft, kann die Teilnahme am Unterricht nach Anhörung der Eltern in der nächstniedrigeren Jahrgangsstufe erfolgen, soweit damit nicht ein Übergang in die Primarstufe verbunden ist. Hierbei ist die pädagogische Situation in der aufnehmenden Klasse und der Altersunterschied zu berücksichtigen. **Erfolgt u.a. aus Kapazitätsgründen keine Aufnahme** erfolgt eine schriftliche Information der Schulleitung an die regional zuständige Schulrätin oder den zuständigen Schulrat. Das jeweils zuständige staatliche Schulamt prüft in Zusammenarbeit mit dem MBS, welches Angebot (Bildung einer Vorbereitungsgruppe oder eines pädagogischen herkunftssprachlichen Angebotes) den Eltern vorgeschlagen wird.

Material/Formularkasten:

Unterstützung beim Gestalten des Ankommens im Schulalltag sowie einen Gesprächsleitfaden für das Erstgespräch bietet Ihnen insbesondere das gezielt für Brandenburgs Schulen entwickelte didaktische Begleitmaterial zu den Curricularen Grundlagen.

Darüber hinaus hat u.a. auch die BiSS-Fachgruppe „Sprachliche Bildung für neu zugewanderte Kinder und Jugendliche“ einen Leitfaden für das Erstgespräch entwickelt. In diesem werden relevante Fragen zusammengetragen, dessen Antworten Auskunft über die sprachlichen Fähigkeiten der Kinder und Jugendlichen, sowohl im Deutschen als auch in anderen Sprachen geben.

Für die Schulanmeldung erhalten Sie ein entsprechendes Formblatt.

(Nr. [3](#) und [4](#) in der Materialübersicht).

6.2 Aufnahme in Jahrgangsstufe 10

Eine Aufnahme in Jahrgangsstufe 10 kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen für einen bereits erworbenen Hauptschulabschluss/eine bereits erworbene Berufsbildungsreife nachgewiesen werden. Das ist der Fall, wenn bei außerhalb des Landes Brandenburg/der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Abschlüssen die **Gleichwertigkeit mit dem Hauptschulabschluss/der Berufsbildungsreife** durch die zentrale Zeugnisanerkennungsstelle im Staatlichen Schulamt Cottbus festgestellt wurde.

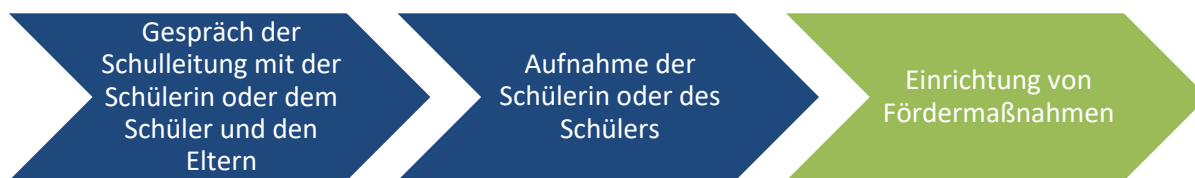
6.3 Einstellung zusätzliches Personal

Selbstverständlich kann und soll zusätzliches Personal die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus der Ukraine unterstützen. Die staatlichen Schulämter sind trotz der schwierigen Arbeitsmarktlage intensiv bemüht, die notwendigen Einstellungen zu realisieren. Explizit angesprochen werden dafür auch geflüchtete Lehrkräfte aus der Ukraine, wofür der in Materialübersicht beigefügte Flyer entwickelt worden ist. Wenn Sie über die Anmeldungen von Schülerinnen und Schülern Kontakt zu ukrainischen Lehrkräften erhalten, können darauf gerne (schon jetzt) und auf die Zuständigkeit der staatlichen Schulämter hinweisen.

III Umsetzung der Förderung in Vorbereitungsgruppen und Förderkursen

7. Organisationsform der Fördermaßnahmen

7.1 Teilintegration von Anfang an



Fremdsprachige Schülerinnen und Schüler, deren Kenntnisse in der deutschen Sprache eine erfolgreiche Teilnahme am gesamten Unterricht nach der für die Schulform und Jahrgangsstufe geltenden Stundentafel noch nicht ermöglichen, erhalten im Rahmen der personellen, schulorganisatorischen und sächlichen Voraussetzungen schulische Förderung – auch im Rahmen von herkunftssprachlichen Angeboten.

Die Förderung der Schülerinnen und Schüler erfolgt in Vorbereitungsgruppe (vgl. 7.2) oder Förderkurs (vgl. 7.3) nach Feststellung der Lernausgangslage unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Sprachstandsfeststellung in der deutschen Sprache und auf der Grundlage individueller Lernpläne.

7.2 Vorbereitungsgruppe

Vorbereitungsgruppe (VG) für alphabetisierte Schülerinnen und Schüler	
Vergleichbar mit der Basisphase A der Curricularen Grundlagen DaZ	
Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none">• alphabetisierte fremdsprachige Schülerinnen und Schüler
Förderinhalt	<ul style="list-style-type: none">• Zielsetzung des Unterrichts in VG ist der Grundlagenenerwerb in der deutschen Sprache. Damit untrennbar verbunden ist die soziale Integration in das Schulleben.• Unterricht bereitet auf die vollständige Integration in die Regelklasse vor und ist mit dem Unterricht der Regelklasse verzahnt.• Aufbau allgemeinsprachlicher Strukturen (Wortschatz und grammatische Strukturen) des Deutschen
Erwerbsstufen gemäß den Curricularen Grundlagen DaZ	<ul style="list-style-type: none">• Entwicklung allgemeinsprachlicher grammatischer Strukturen erfolgt bei allen Sprachlernerinnen und -lernern in bestimmten Stufen sog. Erwerbsstufen (Stufe 0 bis 4).• Im Zentrum steht die Entwicklung des Satzes. Damit sich der Unterricht an den Erwerbsstufen orientiert, sind Kenntnisse über die Satzmuster im Deutschen und Kenntnisse darüber, in welchen Stufen diese Satzmuster erworben werden, wesentlich.
Organisation	<ul style="list-style-type: none">• Einrichtung jahrgangsübergreifend möglich• Zusammensetzung sprachheterogen möglich• Fortlaufende Aufnahme während des Schuljahres möglich
Richtfrequenz	<ul style="list-style-type: none">• 15 Schülerinnen und Schüler (vgl. VV-Unterrichtsorganisation)

Dauer	<ul style="list-style-type: none"> • Maximal bis zu zwei Jahre (in den Jahrgangsstufen 2 und 3 und an den beruflichen Schulen bis zu einem Jahr) • Durch die parallele Teilintegration kann der Zeitpunkt des endgültigen Übergangs in das Regelsystem individuell bestimmt werden. Der Übergang ist an keinen festen Zeitpunkt gebunden und kann gestuft mit sich erhöhenden Stundenanteilen in der Regelklasse entsprechend dem Zuwachs der Sprachkompetenz erfolgen. • Die Entscheidung über den Zeitpunkt des Übergangs in die Regelklasse trifft die unterrichtende Lehrkraft gemeinsam mit der aufnehmenden Klassenlehrkraft (vgl. Nummer 8 RS 20/20)
Ressource	<ul style="list-style-type: none"> • Jahrgangsstufen nehmen mit einer unterschiedlichen Wochenstundenzahl an VG teil, sodass bei jahrgangsstufenübergreifender Unterrichtung ein Kontingent zwischen 7 und 25 LWS möglich ist¹⁴.
Teilnahme am Regelunterricht	<ul style="list-style-type: none"> • Der Fächerkanon in VG besteht neben einem hohen Anteil an Förderung in DaZ aus Unterricht in den Fächern Sport, Kunst, Musik, Sachunterricht und W-A-T. • Schülerinnen und Schüler, die gute Fortschritte beim Erlernen der deutschen Sprache aufweisen, können in weiteren Fächern am Unterricht der Regelklassen teilnehmen. • Der Unterricht in den Vorbereitungsgruppen und der Unterricht in den Fächern ergeben in der Summe die Anzahl der Unterrichtsstunden, die in der jeweiligen Jahrgangsstufe nach der Kontingentstundentafel zu unterrichten sind. An beruflichen Schulen entscheidet die Klassenkonferenz über den Umfang der Teilnahme am Regelunterricht und die Fächerauswahl. Das heißt, Schülerinnen und Schüler nehmen wöchentlich wie folgt am Regelunterricht teil: <ul style="list-style-type: none"> ○ Jahrgangsstufe 2 mit mindestens 14 Unterrichtsstunden ○ Jahrgangsstufen 3 und 4 mit mindestens zehn Unterrichtsstunden ○ Jahrgangsstufen 5 bis 10 mit mindestens acht Unterrichtsstunden

7.3 Förderkurs

Förderkurs (FK)	
Vergleichbar mit Förderphase der Curricularen Grundlagen DaZ	
Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> • Schülerinnen und Schüler mit Sprachschwierigkeiten bzw. Verständnisschwierigkeiten in einzelnen Fächern
Förderinhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Aufbau bildungssprachlicher Strukturen des Deutschen
Richtfrequenz	<ul style="list-style-type: none"> • keine Vorgaben
Beschreibung	<ul style="list-style-type: none"> • Einrichtung jahrgangsübergreifend möglich • Zusammensetzung sprachheterogen möglich • Aufnahme fortlaufend während des Schuljahres möglich
Teilnahme am Regelunterricht	<ul style="list-style-type: none"> • Schülerinnen und Schüler nehmen intensiv am Regelunterricht teil, erhalten jedoch weiterhin eine regelmäßige und systematische Förderung.

¹⁴ Die genannten Stundenzahlen sind Richtwerte.

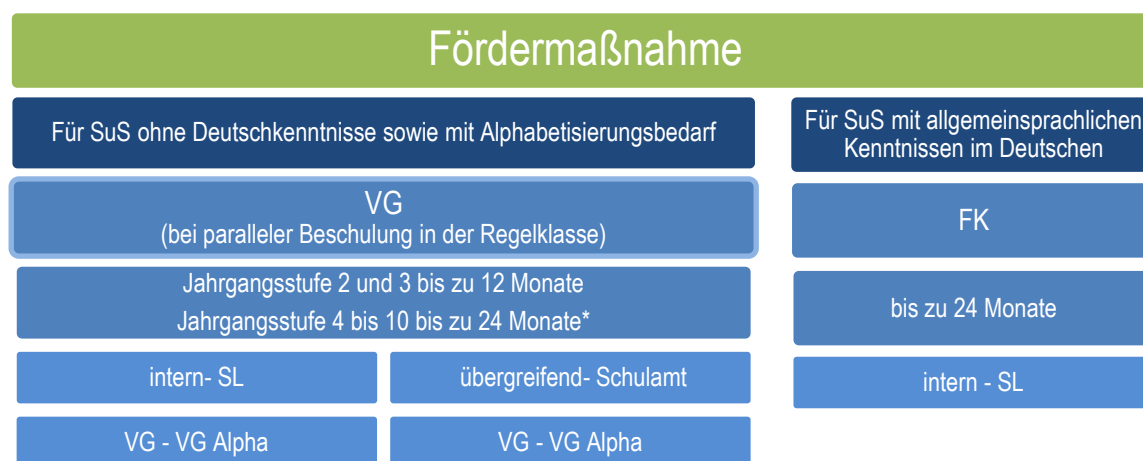
- Inhaltlich geht es in dieser Förderphase nicht mehr um allgemeinsprachliche, sondern um bildungssprachliche Strukturen.
- Da die Förderung bildungssprachlicher Kompetenzen für alle Schülerinnen und Schüler relevant ist, bietet es sich auch an, eine Förderstruktur zu nutzen, in der die Schülerinnen und Schüler mit DaZ und Deutsch als Erstsprache ggf. gemeinsam lernen.

Dauer	• Maximal bis zu zwei Jahre
Ressource	• 1 LWS je fremdsprachiger Schülerin/je fremdsprachigen Schüler (Vgl. VV-Unterrichtsorganisation).

Ziel der Fördermaßnahmen ist es, Schülerinnen und Schülern ohne bzw. mit geringen Deutschkenntnissen durch die Vermittlung grundlegender Kenntnisse in der deutschen Sprache schulische Perspektiven und damit Bildungsperspektiven zu eröffnen. Dabei sind diese Fördermaßnahmen darauf ausgerichtet, dass die fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern schnellstmöglich schrittweise vollständig am Regelunterricht teilnehmen.

Die **Teilintegration in die Regelklassen von Beginn der Schulaufnahme** ist ein fester Bestandteil der schülerorientierten individualisierten Förderung fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler im Land Brandenburg. Denn je umfassender und vielfältiger der Kontakt zum Deutschen ist, desto schneller erfolgt der Erwerb allgemeinsprachlicher Strukturen¹⁵.

Schülerinnen und Schüler, die in **Jahrgangsstufe 1** aufgenommen werden, nehmen grundsätzlich vollumfänglich am Unterricht ihrer Regelklasse gemäß Kontingenzstundentafel teil. Wenn die deutschen Sprachkenntnisse fehlen oder so gering sind, dass sie für eine Teilnahme am Unterricht der Regelklasse nicht ausreichen, nehmen sie an Förderkursen teil.



* An beruflichen Schulen bis zu 12 Monate.

¹⁵ vgl. Curricularen Grundlagen Deutsch als Zweitsprache; S. 24.

7.4 didaktisch-pädagogische Rahmensetzung

Besondere Anforderungen ergeben sich aus der Diversität der Schülerschaft in den Vorbereitungsgruppen (VG) und Förderkursen (FK) insbesondere in Bezug auf ihre Herkunft sowie den jeweiligen Sprachhintergrund, verschiedene Altersgruppen und Unterschiede im familiären Bildungshintergrund. Hinzu kommen Belastungsfaktoren für die Schülerinnen und Schüler durch die Fluchterfahrungen. Für eine produktive Unterrichtsgestaltung sowie einer optimalen Begleitung der fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler beim Deutscherwerb ist es notwendig, Grundlegendes über Sprachlernprozesse, diagnostische Verfahren, die Didaktik der Sprachbildung und methodische Möglichkeiten zu kennen und nutzen zu können. Zur Unterstützung der Lehrkräfte beim Umgang mit der sprachlichen Heterogenität der Schülerschaft im Unterricht stehen diesen insbesondere nachfolgende Materialien zur Verfügung:

Material-/Formularkasten:

Curricularen Grundlagen Deutsch als Zweitsprache (DaZ): Die Curricularen Grundlagen DaZ sind in Anlehnung an das Basiscurriculum Sprachbildung des Rahmenlehrplans (RLP) 1 bis 10 sowie in Anlehnung an den RLP 1 bis 10 für das Fach Deutsch erarbeitet worden und orientieren sich an den Vorgaben der Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz (KMK). Sie sind als curriculares Stufenmodell angelegt. Das Stufenmodell ist nicht an bestimmte Schulstufen bzw. Jahrgangsstufen gebunden und richtet sich jeweils nach den Kenntnissen in der neu zu erwerbenden Sprache Deutsch. Die natürlichen Erwerbetappen des Spracherwerbs bilden innerhalb der Curricularen Grundlagen DaZ die Basis für eine unterrichtsinterne Binnendifferenzierung.

Deutsch als Zweitsprache - Didaktisches Begleitmaterial zu den Curricularen Grundlagen: Anknüpfend an die Curricularen Grundlagen DaZ sensibilisiert die Handreichung für den Umgang mit Mehrsprachigkeit, vermittelt Basiswissen zur sprachlichen Bildung sowie geeignete Unterrichtsmethoden für einen didaktisch soliden Umgang mit Diversität und Mehrsprachigkeit.

(Nr. [5](#) und [4](#) in der Materialübersicht).

Die Anwendung der Curricularen Grundlagen DaZ hat dabei nicht nur einen empfehlenden Charakter, sondern ist **verbindlich von Schule anzuwenden**¹⁶.

8. weitere pädagogische Angebote – außerhalb der Schulpflicht

Das Brandenburgische Schulgesetz¹⁷ sieht die Möglichkeit vor, dass das staatliche Schulamt im Rahmen der Vollzeitschulpflicht eine Schülerin oder einen Schüler auf Antrag der Eltern von der Pflicht zum Schulbesuch befreien kann, wenn ein wichtiger Grund dies rechtfertigt und eine entsprechende gleichwertige Förderung anderweitig gewährleistet ist.

Als entsprechende Förderung ist vorgesehen das in Brandenburg bestehende Angebot des muttersprachlichen Unterrichts zu nutzen und auf Ukrainisch auszuweiten, um den Kindern und jungen

¹⁶ Vgl. Nummer 6 RS 20/20.

¹⁷ Vgl. § 36 Absatz 4

Menschen auch Angebote in ukrainischer Sprache zu unterbreiten. Mit der Koordination dieses Angebotes ist im Land Brandenburg die RAA betraut. Hier laufen aktuell die Vorbereitungen zur Einrichtung dieser Angebote. Hier werden weiter Informationen zu gegebener Zeit erfolgen.

IV Informationen und Hinweise zum „Krieg in der Ukraine“ für den Unterricht sowie zur Integration der geflüchteten Kinder und Jugendlichen ins Schulleben

Der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine hält weiterhin die Welt und auch unser Land in Atem. Kinder und Jugendliche bewegen die Bilder, die uns alle aus der Ukraine erreichen. Nachfolgend erhalten Sie daher weitere Hinweise zu den Fächern und übergreifenden Themen für den Unterricht zum Krieg in der Ukraine sowie zu Unterstützungsmöglichkeiten bei der Integration der aus der Ukraine geflüchteten Kinder und Jugendlichen.

Die Kinder und Jugendlichen, die mit ihren Müttern, Verwandten oder allein vor dem Krieg geflohen und von ihren Vätern und Freunden getrennt wurden, sind psychisch sehr belastet. Bei der Verarbeitung der traumatischen Erlebnisse benötigen sie vielfältige Unterstützung. Insofern kommt der schnellen schulischen Integration eine große Bedeutung zu. Wir sind uns dessen bewusst, dass Sie und Ihre Kolleginnen und Kollegen dabei vor großen Herausforderungen stehen.

Wesentlich bei der Integration der Kinder und Jugendlichen ist neben dem schnellen Spracherwerb die emotionale und pädagogische Stabilisierung und Betreuung. Hier sind insbesondere die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern gefordert. Ein wichtiges Format könnten dabei altersgemäße Räume sein, in denen über Ängste und Sorgen gesprochen werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Kriegs- und Zukunftsängste sich bei allen Schülerinnen und Schülern zeigen können. Die Einbeziehung der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter ist, wenn vorhanden, sinnvoll. Im schulischen Leben bieten sich zudem Projekte mit interkulturellen oder kulturellen Bezügen sowie gemeinsame Erlebnisse an. Bei den Planungen dazu sollten die Schüler- und Elternvertretungen gezielt einbezogen werden.

Im Unterricht insbesondere der gesellschaftswissenschaftlichen Fächer sollte der Krieg in der Ukraine sowie das derzeitige politische Geschehen eingeordnet werden und unter Berücksichtigung des Alters verständlich erläutert werden.

Material/Formularkiste:

Zum Themenschwerpunkt „Krieg in der Ukraine – didaktische und pädagogische Zugänge“ hat die Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie aktuell den Fachbrief Nr. 47 veröffentlicht (Nr. [7](#) in der Materialübersicht).

Da beide Länder in den Jahrgangsstufen 1 bis 10 den gleichen Rahmenlehrplan im Unterricht zugrunde legen, sind viele der Aussagen auch für die Schulen Brandenburgs zutreffend.

9. Gesellschaftswissenschaftlicher Unterricht und übergreifende Themen

In den Fachplänen Geschichte und Politische Bildung, aber auch in denen der Fächer Geografie und L-E-R sind die Themen Menschenrechte, Krieg und Frieden sowie Konflikte und ihre Lösungsmöglichkeiten vorgesehen. Auch wenn dieses Themenfeld zeitlich zu einem späteren Zeitpunkt geplant oder bereits unterrichtet wurde, ist es jetzt aktuell. Die Unmittelbarkeit, mit der der Krieg der russischen Armee gegen die Ukraine seit fast drei Wochen alle Menschen in unserem Land betrifft, kann zu dem Gefühl der eigenen Bedrohung sowie zur Verunsicherung führen. Dabei sind die Folgen für die

weiteren politischen Entwicklungen sowohl der deutschen als auch der europäischen Politik noch nicht absehbar. Dies macht eine umfassende, nicht nur auf den Fachunterricht beschränkte Reaktion der Schule insbesondere auf die Ängste und Fragen der Schülerinnen und Schüler notwendig.

Wichtige Faktoren sind dabei:

- Sich selbst und den Schülerinnen und Schülern keinen (Zeit-)Druck zu machen und dem Thema Raum geben,
- Berücksichtigung des Alters der angesprochenen Kinder und Jugendlichen sowie der Emotionen,
- Berücksichtigung der Kinder in der Lerngruppe mit Kriegs- und Fluchttraumata,
- Berücksichtigung von Schülerinnen und Schülern, die selbst familiäre Wurzeln in der Ukraine und/oder Russland haben

Didaktische Zugänge sind möglich über Inhalte und Themen

- der Fächer Politische Bildung, Geschichte, Geografie, L-E-R
Unterrichtsangebote wie z.B. für Stationenlernen zum Thema stehen bereits auf dem Bildungsserver bereit
- der übergreifenden Themen wie Medienbildung, Demokratiebildung, Europabildung, Interkulturelle Bildung, Gewaltprävention, Akzeptanz von Vielfalt

Die Orientierungs- und Handlungsrahmen der übergreifenden Themen „Demokratiebildung“, „Gewaltprävention“ und „Bildung zur Akzeptanz von Vielfalt“ sowie die Handreichung zur Europabildung finden, stellen wichtige unterstützende Materialien dar.

Je nach Alter der Kinder und Jugendlichen, den bisherigen Erfahrungen und Belastungen und unter Berücksichtigung der familiären Kontexte (ukrainische oder russische Wurzeln) können für die Lerngruppen unterschiedliche didaktische Zugänge notwendig sein. Welcher Aspekt im Vordergrund stehen soll, ist von den Schulen zu entscheiden. So kann es sinnvoll sein, das Thema übergreifend im Rahmen der genannten übergreifenden Themen zu verorten. Insbesondere der Zugang im Bereich der Medienbildung eignet sich, da der Krieg in allen Medien einschließlich in den sozialen präsent ist. Gerade hier zu unterscheiden ist für die Jugendlichen nicht leicht. Auch um Doppelungen zu vermeiden ist es sinnvoll, dass sich die Fachkonferenzen regelmäßig verständigen.

Aufgrund der Aktualität haben vielen Lehrkräfte bereits auf die Ereignisse in der Ukraine Bezug genommen haben. Dazu hat das LISUM eine Liste von möglichen Materialien auf dem Bildungsserver eingestellt. Nutzen Sie hier insbesondere auch die Informationen und Erläuterungen sowie fachlichen Hinweise der Bundeszentrale und Brandenburgischen Landeszentrale für politische Bildung, aber auch die Beiträge beispielsweise von UNICEF. Mit diesen und weiteren Materialien und Links erfahren Sie Unterstützung, um das Thema des Krieges im Unterricht altersgemäß bearbeiten zu können sowie mit den Schülerinnen und Schülern über die Ereignisse zu sprechen und offen für ihre Sorgen zu sein.

Wesentlich ist zudem, dass die Verabredungen des Beutelsbacher Konsens von allen Lehrkräften auch im Kontext des Themas zu berücksichtigen sind. Daher die folgende Herausstellung:

a. Unterscheidung und klare Benennung / unterschiedliche Behandlung des Nicht-Kontroversen und des Kontroversen:

Das bedeutet, in der Sachanalyse zunächst zu entscheiden, was im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und (hier insbesondere) des Völkerrechts NICHT kontrovers ist und sich daher der freien Urteilsbildung der Schülerinnen und Schüler entzieht. Ähnlich wie bei Fragen etwa des menschenverursachten Klimawandels ist Multiperspektivität nicht dahingehend miss zu verstehen, dass jede noch so abwegige Meinung und jede ideologische Position als legitimer Pol einer Debatte darzustellen sind. Im konkreten Fall ist unzweideutig, dass es sich bei der Invasion der russischen Armee um einen völkerrechtswidrigen Angriffskrieg handelt. Ebenfalls sind bestimmte Verpflichtungen unstrittig, die sich aus Deutschlands Mitgliedschaft in der NATO, der EU und der UNO ergeben. Auf dieser Basis öffnet sich ein weites Feld der politischen, gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Kontroversen, das angemessen didaktisch reduziert im Unterricht abgebildet werden sollte.

b. Strikte Unterscheidung von russischem Staat und russischen/russisch-stämmigen Menschen – Vermeidung neuer Feindbilder

Nicht nur wenn sich in der Schule Schülerinnen und Schüler mit russischen familiären Wurzeln befinden, sollte darauf geachtet werden, dass der Krieg nicht als Konflikt zwischen Nationen dargestellt wird und beim Unterrichtsgespräch die Akteure richtig benannt werden (es sind nicht „die Russen“ in die Ukraine einmarschiert, sondern die russische Armee).

c. Versachlichung

Die Bilder von Krieg und Flucht, die Ängste vor weiterer Eskalation bis hin zum Atomkrieg dürften bei allen Schülerinnen und Schüler Emotionen hervorrufen. Es ist wichtig, dass Kinder und Jugendliche im geschützten Raum der Schule jedwede Emotion auch artikulieren können, und es ist auch die Aufgabe der Schule, auf diese Emotionen einzugehen. Das kann auf verschiedene Weise geschehen und je nachdem, welche Personen mit welchen Persönlichkeiten und Erfahrungen in welcher konkreten Situation beteiligt, können unterschiedliche Reaktionen richtig sein.

Eine spezifische Form der historisch-politische Bildung, mit Ängsten umzugehen, ist die Versachlichung. Das bedeutet nicht, Emotionen ihre Berechtigung abzusprechen und sie als möglichen Ausgangspunkt, mitunter auch als Motor politischer Bildungsprozesse zu negieren¹⁸. Gerade in einer politischen und gesellschaftlichen Stimmung der gesteigerten Aufgeregtheit, die sich medial zirkulär verstärken kann, ist es aber eine wichtige Aufgabe des Fachunterrichts, durch Versachlichung gegenzusteuern. Insbesondere Historikerinnen und Historikern können eine wichtige Rolle dabei spielen, Ereignisse und Bedrohungsszenarien in ihren Dimensionen einzuordnen.

¹⁸ * S. die umfangreiche Debatte, die sich dazu bis heute insbesondere seit der Publikation von Petri, Annette (2018): „Emotionssensibler Politikunterricht. Konsequenzen aus der Emotionsforschung für Theorie und Praxis politischer Bildung“ entspinnt

10. Unterstützung der Schulen

Neben dem bereits erwähnten Hinweis auf des Bildungsserver Berlin-Brandenburg bietet das LISUM am 5. April 2022 einen Fachtag „Krieg in Europa“ an. Neben den Anregungen zum Umgang mit dem Thema soll auch der Frage nachgegangen werden, welche Chancen eine partizipative Schulkultur für einen angemessenen Umgang mit den aktuellen Bedürfnissen der Schülerinnen bieten kann. Auch das Beratungs- und Unterstützungssystem der städtischen Schulämter reagiert auf die aktuelle Nachfrage der Schulen nach Unterrichtsmaterialien und Fortbildungsangeboten zum Ukraine-Krieg und wird Angebote organisieren.

Die Regionale Arbeitsstelle für Bildung, Integration und Demokratie berät mit ihren 6 Außenstellen die Schulen und bieten Fortbildung für Lehrkräfte und organisiert zudem den muttersprachlichen Unterricht. In der Anlage finden Sie einen Auszug mit Veranstaltungen aus dem aktuellen Angebotskatalog der RAA, die sich thematisch für die derzeitige Situation eignen.

Um mögliche Probleme und Auseinandersetzungen in den Schulen zwischen Jugendlichen unterschiedlicher Herkunft zu verhindern, ist es wichtig neben den bereits genannten unterrichtlichen Ansätzen und der Gestaltung des Schullebens genauer hinzusehen, um so rechtzeitig handeln zu können. Sollte es zu Auseinandersetzungen kommen, nutzen Sie ggf. die Angebote entsprechend des gemeinsamen Runderlass zur Zusammenarbeit mit der Polizei.

Bemerken Sie bei den Schülerinnen und Schülern aufgrund ihrer Ängste und Sorgen Veränderungen, so ist die Zusammenarbeit mit den Eltern besonders wichtig bzw. stehen ihnen als Ansprechpartner auch die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen zur Verfügung. Den Schülerinnen und Schülern sollte auch die „Nummer gegen Kummer“ bekannt sein.

Aus dem **Angebotskatalog der RAA:**

Wie Vielfalt Schule machen kann – Grundlagen interkultureller Kompetenz	
<i>Ziele: Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfahren durch gezielte Übungen Bekanntes und vielleicht auch Überraschendes zur eigenen kulturellen Prägung. Dabei wird der Blickwinkel auf das Thema erweitert und die persönliche Wahrnehmungsfähigkeit von kulturellen Hintergründen oder vielfältiger sozialer Prägung gestärkt.</i>	
<i>Die zu dieser Thematik erarbeiteten Erkenntnisse und die genutzten Übungen eignen sich gut für die Anwendung im pädagogischen Alltag. Sie fördern eine Sensibilisierung der Schüler und Eltern nicht nur in Bezug auf Kinder mit Zuwanderungshintergrund oder schulischen Leistungsschwächen, sondern auch bezüglich der allgemeinen Vielfalt in unserer Gesellschaft.</i>	
Themen / Inhalte	Dauer und Arbeitsformen
<ul style="list-style-type: none">• Vortragsimpuls zu kultureller Vielfalt	<u>Dauer:</u> 4-6 Fortbildungsstunden, Folgeveranstaltungen möglich

<ul style="list-style-type: none"> • Eigener kultureller/familiärer Hintergrund und seine Bedeutung im Umgang mit „Anderen“ • Bedeutung der Gruppenzugehörigkeiten von Menschen für das Zusammenleben • Wirkung von Gemeinsamkeiten und Unterschieden bei der Gestaltung des pädagogischen Arbeitsalltages. • Wahrnehmung der Vorteile individueller und kultureller Vielfalt für eine Gruppe 	<p><u>Arbeitsformen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Thematischer Input • Übungen zu Wahrnehmung und Selbstreflexion • Fallbesprechungen zu Problemen aus dem Arbeitsalltag • Ableitung pädagogischer Konsequenzen
---	---

<p>Grundsätze und Handlungsfelder einer diskriminierungskritischen Schule(ntwicklung)</p>	
<p><i>Die Auseinandersetzung mit Diskriminierung und Ausgrenzung gehört zum demokratischen Auftrag der Schule (§4 (4) BBSchG). Je nach Vorabsprachen werden gemeinsam mit den Teilnehmenden einzelne Handlungsfelder näher beleuchtet. Dies können zum Beispiel sein: Über Diskriminierung und Ungerechtigkeit sprechen, abwertende Sprache erkennen und angemessen reagieren, Lehrmittel und Unterrichtsgestaltung in Bezug auf Ausgrenzung kritisch überprüfen.</i></p> <p><i>Auf Wunsch kann diese Veranstaltung Teil eines Prozesses sein, in welchem die Schule ihre bereits bestehenden Praktiken aus diskriminierungskritischer Perspektive beleuchtet und ggf. „nachjustiert“ und ergänzt.</i></p>	
<p>Themen / Inhalte</p>	<p>Dauer und Arbeitsformen</p>
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Mechanismen von Ausgrenzung und Diskriminierung verstehen ➤ Ausschließende und benachteiligende Routinen erkennen ➤ Inklusive Strategien entwickeln 	<p><u>Dauer:</u> ab 4 Fortbildungsstunden</p> <p><u>Arbeitsformen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Thematischer Input • Diskussion und Erfahrungsaustausch • Fallbesprechungen

Wertschätzung und Willkommenskultur	
<p><i>Ziele: Kennenlernen gelebter Wertschätzungskulturen und Möglichkeiten der Umsetzung an der eigenen Einrichtung.</i></p> <p><i>Wir betrachten und optimieren allgemeine Gepflogenheiten und Rituale an unserer Einrichtung und haben dabei die aktuelle Schulordnung in Bezug auf eine angemessene Wertschätzungskultur im Blick.</i></p>	
Fragestellungen und Inhalte	Dauer und Methoden
<ul style="list-style-type: none"> • Vortrag: Wertschätzung- Bedeutung und Aktualität, • Was können wir mit Wertschätzungsmethoden besser erreichen, als durch Regeln und Sanktionen • Wie gehen wir dabei gerecht und transparent mit den unterschiedlichen „Besonderheiten“ von Schülern um? • Erfahrungsaustausch - Wie leben wir diese Kultur? • Einbeziehung der Wünsche aller an Schule Beteiligten • Wie kann das Schulklima optimiert werden? • Blick auf Rituale, Projekte, Hausordnung, Schulprogramm • Welche Willkommenskultur pflegen wir? • Materialübersicht: Literatur, Arbeitsmaterialien • Angebote zu Programmen und Projekten 	<p><u>Dauer:</u> 2 - 4 Fortbildungsstunden abhängig von der jeweiligen Schulsituation und dem Wunsch zu bestimmten Inhalten</p> <p><u>Methoden:</u> - Vortragsimpulse - Übungen - Fallbesprechungen aus dem Arbeitsalltag der Lehrkräfte und Schulsozialarbeiter/innen</p>

Umgang mit „Anderssein“ und Konflikten an der Schule	
<p><i>Ziele: Den Umgang mit Inklusion, Gewalt, Integration, Diskriminierung an Brandenburger Schulen besser meistern; Schülerinnen, Schüler und andere an Schule Beteiligte schützen und eine Lernumgebung zu schaffen, in der alle in ihrer Unterschiedlichkeit anerkannt werden. Gleichzeitig gilt es, Diskriminierung und Mobbing zu erkennen und einen pädagogischen Umgang mit Schülerinnen und Schülern zu finden, die Mobbing und Ausgrenzung verhindern.</i></p>	
Themen / Inhalte	Dauer und Arbeitsformen
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erfahrungsaustausch: Konflikte an Schulen und im Schulumfeld ➤ Vorstellung und Betrachtung der möglichen Interventionen ➤ Aspekte einer demokratischen und diskriminierungssensiblen Schulentwicklung ➤ Beispiele guter Praxis ➤ Vorstellung der Chancen einer anderen Zusammenarbeit mit Eltern 	<p><u>Dauer:</u> 2- 4 Fortbildungsstunden</p> <p>Folgeveranstaltungen möglich - abhängig von der jeweiligen Schulsituation und dem Wunsch zu bestimmten Inhalten</p> <p><u>Arbeitsformen:</u></p>

<ul style="list-style-type: none"> ➤ Unterstützungsmöglichkeiten und außerschulische Kooperationspartner ➤ Materialübersicht: Literatur, Arbeitsmaterialien, schulbezogene Programme und Projekte 	<ul style="list-style-type: none"> • Thematische Inputs • Diskussion • Fallbesprechungen
---	---

<h2>Dynamiken von Gewalt, Diskriminierung und „interkulturellen“ Konflikten an Schulen</h2>

Der Umgang mit Gewalt, Diskriminierung und interkulturellen Konflikten ist an vielen Brandenburger Schulen ein aktuelles Thema. Schulen stehen vor der Herausforderung, Schülerinnen, Schüler und andere an Schule Beteiligte zu schützen und eine Lernumgebung zu schaffen, in der alle in ihrer Unterschiedlichkeit anerkannt werden. Gleichzeitig gilt es, Diskriminierung zu erkennen und einen pädagogischen Umgang mit Schülerinnen und Schülern zu finden, die ausgrenzend agieren.

Themen / Inhalte	Dauer und Arbeitsformen
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erfahrungsaustausch: „Ethnische“, „interkulturelle“ und „ethnisierte“ Konflikte an Schulen und im Schulumfeld ➤ Vortragsimpulse zu Dynamiken von Diskriminierung, Gewalt und Gruppenkonflikten in der Schule ➤ Aspekte einer demokratischen und diskriminierungssensiblen Schulentwicklung ➤ Beispiele guter Praxis ➤ Unterstützungsmöglichkeiten und außerschulische Kooperationspartner ➤ Materialübersicht: Literatur, Arbeitsmaterialien, schulbezogene Programme und Projekte 	<p><u>Dauer:</u> 4 Fortbildungsstunden,</p> <p><u>Arbeitsformen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Thematische Inputs • Diskussion • Fallbesprechungen

V Besonderheiten

11. Berufliche Schulen

Die EinglSchuruV gilt in den beruflichen Bildungsgängen entsprechend.

Bei der Aufnahme in eine berufliche Schule gilt, dass die individuelle Bildungsbiografie berücksichtigt werden soll, d.h. dass an den Oberstufenzentren fremdsprachige Schülerinnen und Schüler ihrem Leistungsstand bzw. ihren Voraussetzungen entsprechend (Schulabschluss, Ausbildungsverhältnis, Teilnahme an einer Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit) in allen Bildungsgängen beschult werden.¹⁹

12. Zweiter Bildungsweg

Die EinglSchuruV gilt in den Bildungsgängen des Zweiten Bildungsweges (ZBW) entsprechend.

Für die Aufnahme in eine Einrichtung des ZBW gibt es Voraussetzungen, die u.a. den Nachweis einer Berufstätigkeit umfassen. Für den Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb eines Realschulabschlusses/ der Fachoberschulreife (FOR) ist gemäß ZBW-Verordnung u.a. der Nachweis der Berufstätigkeit von mindestens sechs Monaten vorzulegen. Für den Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (Abitur) ist eine zweijährige Berufstätigkeit oder vergleichbare Tätigkeit nachzuweisen.

Insbesondere bei der Gruppe geflüchteter Personen kann es vorkommen, dass schriftliche Nachweise zu Abschlusszeugnissen, Diplomen oder Arbeitsnachweise fehlen oder unvollständig sind. Im Fall fehlender bzw. unvollständiger Dokumente zur Nachweisführung der Berufstätigkeit sind mit den betreffenden Bewerberinnen und Bewerbern Gespräche zum Glaubhaftmachen der Berufstätigkeit/ Berufserfahrung zu führen, indem z.B. Angaben zur Art der Berufstätigkeit (angestellt und/ oder selbstständig tätig), der Bezahlung der Tätigkeit sowie zu den Zeiten der Berufstätigkeit gemacht werden.

Material/Formularkasten:

Für das Gespräch zur Glaubhaftmachung ist das Formblatt zur Aufnahme in eine Einrichtung des Zweiten Bildungsweges - Nachweisführung der Berufstätigkeit bei fehlenden oder unvollständigen Dokumenten zu verwenden. Im Falle mehrerer Tätigkeiten ist von jeder Tätigkeit ein gesonderter Nachweis auszufüllen (Nr. [8](#) in der Materialübersicht)

13. Sprachförderung und Unterricht in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes

Für junge Menschen²⁰, die im Rahmen der Erstaufnahme in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes untergebracht sind, ruht die Schulpflicht für den Zeitraum von drei Monaten nach der Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung.

¹⁹ vgl. Nummern 3.2 bis 3.4 RS 20/20.

²⁰ gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 EinglSchuruV.

Damit die Kinder und Jugendlichen möglichst frühzeitig an das System Schule herangeführt werden, finden in den ersten drei Monaten sog. Sprachförderkurse in den Aufnahmeeinrichtungen statt. Die Teilnahme an den i.d.R. vierstündigen Kursen mit drei Stunden für Sprache und eine Stunde bspw. für Kunst, Musik und Sachkunde ist freiwillig. Sofern Kinder und Jugendliche länger als drei Monate in einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht sind und damit die Schulpflicht während der Unterbringung in Aufnahmeeinrichtung einsetzt, nehmen die Schülerinnen und Schüler am Unterricht in Vorbereitungsgruppe teil. Der Unterricht findet vor Ort am Standort der Aufnahmeeinrichtung statt. Die Teilnahme ist verbindlich.

VI Unterstützung

14. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner auf einen Blick

	Institution	Funktion	Name	E-Mail	Telefon
Landesebene	MBS/Referat 33	Referatsleitung	Birgit Nix	birgit.nix@mbjs.brandenburg.de	0331 866 3830
		Referentin	Anne-Marie Bartsch	anne-marie.bartsch@mbjs.brandenburg.de	0331 866 3836
Schulamtebene		landesweite Koordinatorin ²¹	Patricia Reich	patricia.reich@schulaemter.brandenburg.de	0335 5210 532
		Zeugnisenerkennungsstelle ²²		Zeugnisenerkennung.CB@schulaemter.brandenburg.de	0355 4866 418 ²³
	Brandenburg a.d.H.	Schulrat	Christof Kürschner	christof.kuerschner@schulaemter.brandenburg.de	03381 39 7439
		Sachbearbeitung	Janet Albrecht	janet.albrecht@schulaemter.brandenburg.de	03381 39 7430
	Cottbus	Schulrätin	Solveig Holm	solveig.holm@schulaemter.brandenburg.de	0355 4866 306
		Sachbearbeitung	Susanne Lax	susanne.lax@schulaemter.brandenburg.de	0355 4866 317
	Frankfurt	Schulrätin	Ines Tavernier	ines.tavernier@schulaemter.brandenburg.de	0335 5210 417

²¹ Dem Staatlichen Schulamt Frankfurt (Oder) zugeordnet.

²² Dem Staatlichen Schulamt Cottbus zugeordnet.

²³ Weitere Durchwahlnummern: 518 – 219 – 510 – 516

	Institution	Funktion	Name	E-Mail	Telefon
		Sachbearbeitung	Doreen Kudoke	doreen.kudoke@schulaemter.brandenburg.de	0335 5210 418
	Neuruppin	Schulrat	Harald Schmidt	harald.schmidt@schulaemter.brandenburg.de	03391 40444 65
		Sachbearbeitung	Daniela Samtleben	daniela.samtleben@schulaemter.brandenburg.de	03391 40444 74
			Funktionspostfach	Migration.NP@schulaemter.brandenburg.de	
Projekte/ Programme	RAA/ Fachstelle Islam	Projektleitung	Dr. Yunus Yaldiz	y.yaldiz@raa-brandenburg.de	0331 74780 16
	RAA/ MUT	Projektleitung	Dr. Anna Fabian	a.fabian@raa-brandenburg.de	0331 74780 26
	RAA/ Beratungs- und Fortbildungsleistungen	Schulberaterinnen und Schulberater		Übersicht und Kontaktadresse der Niederlassungen abrufbar unter: https://raa- brandenburg.de/Niederlassungen	
	MBJS/ DSD I/ DSD I PRO	Programmleitung	Anne-Marie Bartsch	anne-marie.bartsch@mbjs.brandenburg.de	0331 866 3836

15. weitere Unterstützungsangebote

15.1 Dolmetscher

Die Frage der Kostenträgerschaft und der Zuständigkeit richtet sich in der Regel nach der Art des Verwaltungsverfahrens. Die Unterscheidung zwischen schulischen und Verwaltungsverfahren der Staatlichen Schulämter ist hier i.d.R. maßgebend.

15.1.1 Schulische Verwaltungsverfahren

In schulischen Verwaltungsverfahren sind Dolmetscherkosten grundsätzlich den Sachkosten²⁴ zuzuordnen, die der Schulträger²⁵ im Falle einer Pflicht zur Kostenübernahme trägt. Gemeint sind schulische Verwaltungsverfahren, in denen neben den Schülerinnen und Schülern oder deren Eltern nur die Schulen beteiligt sind (z.B. Aufnahme in die Schule, Versetzungsentscheidungen, Vergabe von Abschlüssen oder Ordnungsmaßnahmen etc.). Eine Unterscheidung zwischen Verfahren in inneren oder äußeren Schulangelegenheiten wird durch das Brandenburgische Schulgesetz nicht vorgenommen.

15.1.2 Verwaltungsverfahren der staatlichen Schulämter

Für Verwaltungsverfahren der staatlichen Schulämter (z.B. Verfahren²⁶ z.B. bei der Gestattung des Besuchs einer anderen als der zuständigen Grundschule, dem sonderpädagogischen Feststellungsverfahren, oder bestimmten Ordnungsmaßnahmen) ist grundsätzlich die übergeordnete Behörde bzw. das Land Brandenburg der Kostenträger. Beim sonderpädagogischen Feststellungsverfahren handelt es sich z.B. um ein Verwaltungsverfahren, welches nicht im Verantwortungsbereich der Schulen, sondern im Verantwortungsbereich der staatlichen Schulämter als sonstige untere Landesbehörde liegt²⁷.

Die Frage der Kostenträgerschaft und Kostenübernahme ist zum Teil aber auch abhängig von der Personengruppe der Verfahrensbeteiligten.

15.2 Sprach- und Kulturmittler

Zudem gibt es die Möglichkeit, Sprach- und Integrations- bzw. Kulturmittler z.B. aus dem *Gemeindedolmetschdienst Brandenburg* zu beauftragen. Dieser ist ein Teil der Gesellschaft für Inklusion und Soziale Arbeit – ISA e.V. als Träger der freien Jugendhilfe und bietet qualifizierter Sprach- und Kulturmittler in Brandenburg für öffentliche und private Einrichtungen des Gesundheits-, Bildungs- sowie Sozialwesens für das persönliche Dolmetschen vor Ort an. Hier liegen die Kosten unter den üblichen Stundensätzen von Dolmetscherinnen und Dolmetschern. Zusätzlich bieten diese zum Teil die Möglichkeit einer Integrations-bzw. Kulturmittlerfunktion.

²⁴ gemäß § 108 Absatz 1 in Verbindung mit § 110 Absatz 1 und 2 BbgSchulG

²⁵ gemäß § 108 Absatz 4 BbgSchulG

²⁶ gemäß § 106 BbgSchulG

²⁷ vgl. § 8 Absatz 2 Landesorganisationsgesetz

15.3 Jugendmigrationsdienste

Junge Menschen aus der Ukraine können auch die Beratung und Begleitung durch die Jugendmigrationsdienste in Anspruch nehmen. Dazu wurden bereits Informationen in verschiedenen Sprachen, u.a. teilweise auch auf Ukrainisch, auf den Internetseiten der Jugendmigrationsdienste und auf folgenden Kanälen bereitgestellt: <http://www.jugendmigrationsdienste.de> Facebook:

<https://www.facebook.com/jugendmigrationsdienste/posts/4989297687826249>

Instagram: https://www.instagram.com/jmd_werwirsind/

16. Materialien/Formulare auf einen Blick

Nr.	Kapitel	Thema	Bezeichnung	Fundstelle
1	Kapitel 4	Aufnahme	Erfassung Aufnahme	Erhalten die Schulen über die StSchulÄ zugeleitet ²⁸
2	Kapitel 5	Aufnahme	Elternbrief „Herzlich Willkommen“ für Grund- und weiterführende allgemein bildende Schulen in verschiedenen Sprachen	abrufbar über die RAA Brandenburg unter: http://raa-brandenburg.de/Publikationen-Materialien ukrainische Übersetzung über MBJS-Homepage abrufbar unter: https://mbjs.brandenburg.de/ukraine-aktuell/gefluechtete-schulkinder.html
3	Kapitel 6	Aufnahme	Didaktisches Begleitmaterial zu den curricularen Grundlagen Deutsch als Zweitsprache	abrufbar über Bildungsserver Berlin-Brandenburg unter https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/curriculare-grundlagen-daz-bb
4	Kapitel 6	Aufnahme	Leitfaden für den Erstkontakt. Sprachliche Bildung für neu zugewanderte Kinder und Jugendliche	abrufbar über BiSS-Transfer unter: https://www.biss-sprachbildung.de/der-erste-kontakt-mit-neu-zugewanderten-kindern-und-jugendlichen/
5	Kapitel 7	Fördermaßnahmen	Curriculare Grundlagen Deutsch als Zweitsprache	abrufbar über Bildungsserver Berlin-Brandenburg unter https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/curriculare-grundlagen-daz-bb
6	Kapitel 7	Hinweise zum „Krieg in der Ukraine“	Krieg in der Ukraine – didaktische und pädagogische Zugänge der Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie; Fachbrief Nr. 47	abrufbar über Bildungsserver Berlin-Brandenburg unter: https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fachbriefe-geschichte

Nr.	Kapitel	Thema	Bezeichnung	Fundstelle
7	Kapitel 13	ZBW	Formblatt zur Aufnahme in eine Einrichtung des Zweiten Bildungsweges - Nachweisführung der Berufstätigkeit bei fehlenden oder unvollständigen Dokumenten	

FAQs

1. Wie ist mit Teilnahmen von Schülerinnen und Schülern an Antikriegsdemonstrationen umzugehen?

Anti-Kriegs-Demonstrationen gelten nicht als schulische Veranstaltungen. Somit liegt die Teilnahme von schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern in der Verantwortung der Schülerinnen und Schüler bzw. bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern in der Verantwortung der Eltern und fällt somit in die Privatsphäre.

Zwar fällt eine Teilnahme an diesen Demonstrationen grundsätzlich unter den Schutzbereich des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit²⁹, welches auch für Schülerinnen und Schüler gilt. Artikel 7 Absatz 1 Grundgesetz sowie Artikel 30 Absatz 1 und 2 Landesverfassung Brandenburg und die daraus resultierende Schulpflicht³⁰ stellen die zulässige Grundrechtsschranke der Versammlungsfreiheit der Schülerinnen und Schüler³¹ () dar. Diese Auffassung hat das MBSJ auch bisher immer, z.B. im Rahmen der rechtlichen Bewertung der „Fridays for Future“-Demonstrationen, vertreten.

Mit dieser Auffassung wird nicht in unzulässiger Weise in das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit³² eingegriffen, denn Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit, sich auch außerhalb der pflichtigen schulischen Veranstaltungen an Anti-Kriegs-Demonstrationen zu beteiligen.

Die Schülerinnen und Schüler (Sorgeberechtigten bei Minderjährigen) sind auf die Einhaltung der Schulpflicht (sowie die Folgen der Nichteinhaltung) und die möglichen Alternativen zur Wahrnehmung des Versammlungs- und Demonstrationsrechts zu verweisen.

Sofern Anträge zur Freistellung in diesem Zusammenhang gestellt werden, ist mit einem angemessenen Augenmaß zu entscheiden.

2. Wie ist mit politischer Meinungsäußerung von Lehrkräften in Schule/Unterricht umzugehen?

Hierzu stehen den Lehrkräften die Hinweise und Materialien auf dem Bildungsserver Berlin-Brandenburg, die Sie unter der Überschrift „Russlands Angriffskrieg auf die Ukraine – Materialien und Links für den Unterricht“ finden (<https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/besonderes/russlands-angriffskrieg-auf-die-ukraine-materialien-und-links-fuer-den-unterricht>) zur Verfügung. Die Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung stellt gleichfalls umfassende Materialien und Informationen über ihre Homepage zur Verfügung.

²⁹ Vgl. Artikel 8 Absatz 1 Grundgesetz (GG).

³⁰ Gemäß § 36 Absatz 1 BbgSchulG

³¹ Vgl. Artikel 8 Absatz 2 GG

³² Gemäß Artikel 8 Absatz 1 GG

3. Steht Unterrichtsmaterial auf Ukrainisch zur Verfügung?

Angesichts des kurzfristigen Bedarfs an digitalen Unterrichtsmaterialien für die Schule haben sich Bund und Länder darauf verständigt, ein Medienportal für frei zugängliche Bildungsmedien bereitzustellen und damit die Entwicklung einer ländergemeinsamen Bildungsmedieninfrastruktur zu fördern.

Im Auftrag der 16 Länder hat das Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht (FWU) das ländergemeinsame Medienportal MUNDO konzipiert. Das aus den Mitteln des DigitalPakts Schule finanzierte Portal stellt allen pädagogischen Fachkräften, Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten qualitativ und lizenzrechtlich geprüfte Unterrichtsmedien verschiedener Quellen mit Beginn des Schuljahres 2020/2021 frei zugänglich zur Verfügung.

MUNDO wird kontinuierlich ausgebaut, um neue Lerninhalte ergänzt und funktional erweitert. Auf der Plattform <https://mundo.schule> sind auch Unterrichtsmaterialien auf Ukrainisch eingestellt und stehen den Schulen sowie den Schülerinnen und Schülern zum Download zur Verfügung.